

Gemeindeverwaltungsverband Raum Weinsberg



Bebauungsplan „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L1102 – 1. Änderung“ (Kreisverkehr)

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

Seite

1	Aufgabenstellung	3
2	Habitatpotentialanalyse und Konflikteinschätzung.....	5
3	Lebensraumbereiche und -strukturen.....	8
3	Der Bebauungsplan / das Vorhaben und seine Wirkungen.....	9
4	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	11
4.1	Europäische Vogelarten	11
4.2	Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	14
4.2.1	Fledermäuse	14
4.2.2	Zauneidechse.....	15
4.2.1	Haselmaus	18

Anlagen

Ornithologische Untersuchung „Kreisverkehr Querspange B39a“, Ergebnistabelle – Niklas Lieb, Juni 2024

Abbildung Standorte Haselmaustubes

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Der GVV Raum Weinsberg plant den Umbau des Kreuzungsbereichs der B 39a mit der Quer-spange zur L1102 zu einem Kreisverkehr. Der rechtskräftige Bebauungsplan für die bestehende Kreuzung wird hierfür geändert und erweitert. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutz-rechtliche Prüfung notwendig.

Der Gemeindeverwaltungsverband als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Ge-meinderat im Rahmen der Umweltprüfung.

Der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB ist der besondere Artenschutz nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen arten-schutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Land-schaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Vorhaben in Gebieten mit Be-bauungsplänen nach § 30 des BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädi-gung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungseitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Habitatpotentialanalyse und Konflikteinschätzung

Im Vorfeld des ersten Verfahrensschritts wurde auf Grundlage einer Habitatpotentialanalyse eine Beurteilung zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotential vorgenommen. Die Ergebnisse sind im Folgenden dargestellt (Auszug Artenschutzrechtliche Einschätzung vom 10.04.2024).

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die Ende der neunziger Jahre gebaute Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 nach Lehrensteinsfeld wurde stärker angenommen, als damals erwartet. Der als einfache Einmündung ausgebauten Kreuzungsbereich der B 39a mit der Verbindungsstraße wird deutlich stärker genutzt und hat seine Leistungsfähigkeit insbesondere im Berufsverkehr überschritten. Um die Unfallhäufigkeit zu reduzieren, die Leistungsfähigkeit zu erhöhen und einen Anschluss an die westlich vorgesehenen gewerblich nutzbaren Flächen schaffen zu können, ist es geplant, den Kreuzungsbereich als Kreisverkehr auszubilden und entsprechend umzubauen.

Für den Bau der Straße wurde seinerzeit der Bebauungsplan „Verbindungsstraße“ aufgestellt. Dieser soll nun zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Umbau der Kreuzung zu einem Kreisverkehr geändert werden. Im Änderungsverfahren ist sicherzustellen, dass durch die Wirkungen des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten.

Für eine Beurteilung des Lebensraumpotentials der betroffenen Flächen für die Europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Habitatpotentialanalyse) und eine Beurteilung des Konfliktpotentials wurde das Gebiet am 30.03.2024 begangen [9.00 – 10.00 Uhr, trüb und Saharastaub, 15°C].

Der Änderungsbereich umfasst die Kreuzung B 39a zur L1102 und die jeweiligen Straßenböschungen und Seitenstreifen entlang der Straßen.



Abb.: Luftbild Bestand im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (unmaßstäblich)

Straßenböschungen, Straßengräben und Böschungen sind überwiegend mit grasreicher Ruderalvegetation und mit niedrigen, regelmäßig auf den Stock gesetzten oder zumindest geschnittenen Hecken bewachsen. Nur wenige Bäume – vorwiegend Ahorn – stehen in den Hecken. Die Böschungen sind zum Teil süd-, zum Teil auch nordexponiert. An die Straßen grenzen neben Acker- und ehemaligen Weinbergflächen auch Obstplantagen und sonstige Obstbaumbestände an. Der Änderungsbereich beschränkt sich im Wesentlichen auf die Straßen mitsamt des Straßenbegleitgrüns. Südlich bezieht er eine vermutlich im Zuge des Straßenbaus gepflanzte Obstwiese (vorwiegend Kirsche, nach Westen hin auch Apfel) mit ein. Östlich der Kreuzung steht inmitten eines geschotterten Wendebereichs ein älterer, aber niedriger Apfelbaum.

Lebensraum- und Konfliktpotential Europäische Vogelarten

Bei den Vögeln sind in den Gehölzen im Straßenbegleitgrün vor allem typische Heckenbrüter wie die Mönchsgrasmücke, ggf. auch Dorngrasmücke und Goldammer zu erwarten. Bruten von störungssensiblere Arten wie dem Neuntöter sind unmittelbar entlang der Straße unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen. Auch Bodenbrüter wie Rotkehlchen oder Zilpzalp können vorkommen.

An den wenigen, größeren Bäumen im Straßenbegleitgrün und den noch jungen Obstwiesen im Änderungsbereich konnten keine ausgeprägten Höhlen oder sonstige Strukturen festgestellt werden, die als Brutplatz von Höhlenbrütern in Frage kommen. In den angrenzenden Obstwiesen und sonstigen Baumbeständen gibt es aber mit Sicherheit auch Höhlenbrüter.

Feldlerchen waren nur in einem Abstand, vor allem in Richtung Lehrensteinsfeld zu hören.

Mit dem Bau des Kreisverkehrs müssen die Hecken auf den Böschungen voraussichtlich weitgehend gerodet werden (bezogen auf den Geltungsbereich). Damit gehen – zumindest temporär – Brut- und Nahrungshabitate von Frei- und ggf. Bodenbrütern verloren. Betroffen sein können jeweils nur wenige Brutpaare bzw. Individuen. Um den Kreisverkehr entstehen neue Böschungen und neues Straßenbegleitgrün, die wieder bepflanzt werden können. In wenigen Jahren wird das Brutplatzangebot an Niederhecken ähnlich groß oder größer sein.

Auf Grund des Gehölzreichtums im Umfeld ist davon auszugehen, dass die betroffenen Brutreviere auf umliegende Gehölzbestände ausweichen können.

Um sicherzustellen, dass keine Arten betroffen sind, für die das ggf. nicht gilt, wird empfohlen, zwischen April und Juni 2024 eine im Umfang reduzierte Brutrevierkartierung mit mindestens 3 Einzelbegehungen und Schwerpunkt auf das Straßenbegleitgrün und das nähere Umfeld vorzunehmen. Sollten wider Erwarten Arten vorkommen und betroffen sein, für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen sind, stünde das unmittelbar angrenzende Grundstück Flst.Nr. 2397/1 für Maßnahmen zur Verfügung.

Lebensraum- und Konfliktpotential Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Flächen des Änderungsbereichs und das Umfeld bieten nur für wenige Arten des Anhang IV einen geeigneten oder möglicherweise geeigneten Lebensraum. Für nach Anhang IV geschützte Farn- und Blütenpflanzen, für Amphibien, Käfer, Libellen und Weichtiere gibt es keine geeigneten Lebensräume.

Für **Fledermäuse**, die ggf. in den umliegenden Obstwiesen Quartiere haben, ist die Bedeutung der Flächen des Änderungsbereichs gering. Es gibt im Änderungsbereich kein nennenswertes Quartierpotential, die Bedeutung der Straßenhecken als Jagdhabitat und Leitstrukturen sind in Anbetracht der angrenzenden Straße und der im Umfeld vorhandenen, großen Obstwiesen und Heckenzüge sowie des nur temporären Verlustes des Straßenbegleitgrüns zu vernachlässigen. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential sollte zwar im Zuge einer detaillierten artenschutzrechtlichen Bewertung nochmals näher beleuchtet werden, tiefergehender Untersuchungsbedarf ist aber nicht erkennbar.

Ein Vorkommen der **Haselmaus** in den regelmäßig auf den Stock gesetzten Straßenhecken ist unwahrscheinlich, durch die nur auf kurzen Abschnitten unterbrochene Gehölzverbindung zu größeren Gehölzbeständen und Waldflächen südlich aber nicht gänzlich auszuschließen.

Es wird empfohlen, ein Vorkommen durch das (zeitnahe) Aufhängen von Haselmaustubes und deren regelmäßiger Kontrolle über das Sommerhalbjahr bis in den Herbst zu überprüfen.

Bei der Artengruppe der Reptilien ist es die **Zauneidechse** und ggf. die sich in der Ausbreitung befindliche Mauereidechse, für die ein Vorkommen auf den Straßenböschungen und an den Heckenrändern nicht ausgeschlossen werden kann.

Es wird empfohlen, die Artengruppe durch 3 Begehungen im Frühjahr/Frühsommer und ggf. einer ergänzenden Begehung im Spätsommer zu untersuchen.

Auch bzgl. der Reptilien lassen sich mögliche artenschutzrechtliche Konflikte dadurch lösen, dass die Tiere aus den künftigen Bauflächen vergrämt bzw. abgesammelt und in angrenzende Lebensräume und – je nach Anzahl nachgewiesener und zu erwartender Tiere – in herzustellende (zumindest temporäre) Ersatzlebensräume verbracht werden. Hierfür stünde das unmittelbar angrenzende Flst.Nr. 2397/1 zur Verfügung. Es ist nicht nur mehr als ausreichend groß, sondern auch in geeigneter Lage und Exposition.

Mit den neuen Böschungen und dem neuen Straßenbegleitgrün entstehen in mindestens selbigem Umfang neue, geeignete Reptilienlebensräume, die mit einfachen Maßnahmen im Zuge des Kreisverkehr-Ausbaus noch hinsichtlich der Lebensraumeignung aufgewertet werden können.

Fazit

Es ist nicht ohne Weiteres auszuschließen, dass beim Ausbau des Kreisverkehrs artenschutzrechtliche Konflikte bzgl. der Europäischen Vogelarten, der Haselmaus und der Zauneidechse eintreten. Auf Grund des nur temporären Lebensraumverlustes und der im Umfeld zur Verfügung stehenden Ausweichmöglichkeiten bzw. der Flächenverfügbarkeit für ggf. erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sind die artenschutzrechtlichen Konflikte aber handhab- und überwindbar. Für eine solide artenschutzrechtliche Prüfung wird empfohlen, die Vögel und die Artengruppe der Reptilien sowie die Haselmaus in der o.g. Tiefe zu untersuchen.

3 Lebensraumbereiche und -strukturen

Der Kreisverkehr soll zwischen Ellhofen und Weinsberg an der Kreuzung B39a und der Querspange zur L1102 gebaut werden.

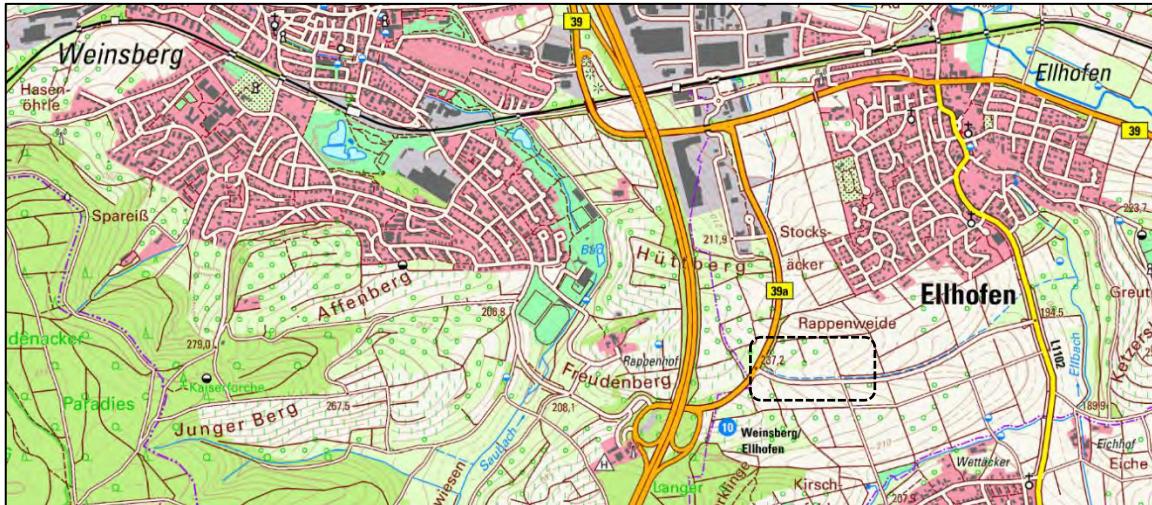


Abb. 1: Lage des Vorhabens (unmaßstäblich)

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen einen Abschnitt der B39a, die von der L1102 im Osten kommende Querspange und den Kreuzungsbereich der beiden Straßen. Die überwiegend von der Straße abfallenden Böschungen der B39a sind abschnittsweise mit Feldhecken und gehölzfreiem Straßenbegleitgrün – überwiegend als grasreiche Ruderalvegetation ausgeprägt – gesäumt.

Das Straßenbegleitgrün im Kreuzungsbereich und im ersten Abschnitt der Querspange ist ebenfalls mit Feldhecken bewachsen, das dann nach Osten hin in gehölzfreie Böschungen (grasreiche Ruderalvegetation) übergeht. Nördlich der Straßenböschung der Querspange verläuft der nur gelegentlich wasserführende Totenbaumgraben. Nördlich der Kreuzung bezieht der Geltungsbereich noch einen Abschnitt eines asphaltierten Feldwegs mit ein, der als Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen und angrenzenden Freizeitgrundstücken dient. Am Feldweg steht in einer kleinen Grünfläche ein kleiner, weitgehend abgestorbener Obstbaum.



Abb.: Straßenbegleitgrün nördlich der Querspange, Blick Richtung B39a (l.) und Straßenbegleitgrün an der B39a, Blick Richtung Kreuzung und Querspange (r.).

Südlich von Querspange und B39a schließen Obstbaumkulturen (Intensivobst, Nieder- und Halbstämme), Acker und eine kleine, im Zuge des Straßenbaus gepflanzte Obstwiese mit insgesamt 13 Bäumen (vorwiegend Kirsche, teilweise Apfel) an. Die Bäume sind mittleren Alters und ohne Höhlungen.



Abb.: Straßenbegleitgrün und Teil der Obstwiese in Flst.Nr. 4712 südlich der Querspange (l.) und Obstbaumreihe entlang der Querspange (Teil des SO-Bestands Flst.Nr. 4712) (r.)

Nördlich der Querspange bzw. östlich der B39a schließen nach dem Straßenbegleitgrün ebenfalls Äcker, gefolgt von einem eingezäunten Grundstück (Hundeschule) und weiteren Obstplantagen an. Nordwestlich der B39a folgen Weinbergsflächen in der „Ellhofener Flur“, schmale Ackerstreifen, Wiesen und Hecken. Auf einer der Wiesen stehen weit verteilt einige, zum Teil sehr alte Obstbäume.

3 Der Bebauungsplan / das Vorhaben und seine Wirkungen

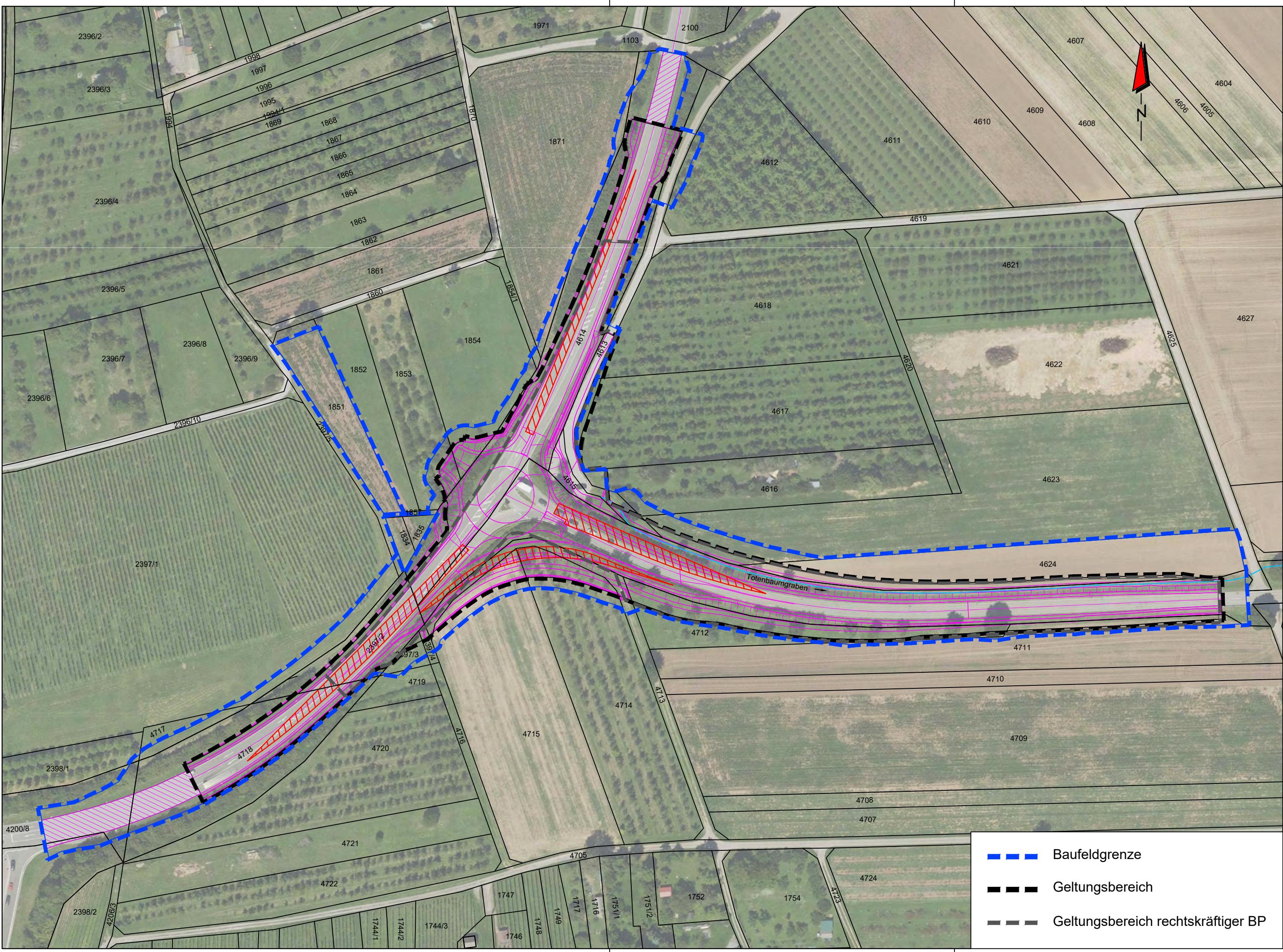
Bei der Betrachtung der artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen durch die Änderung des Bebauungsplans ist das gültige Planungsrecht (rechtskräftiger Bebauungsplan) nicht relevant. Die Wirkungsbeschreibung zielt daher auf die tatsächlich vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen ab.

Der Bebauungsplan soll den Umbau der heutigen Kreuzung der B39a und der Querspange zur L1102 zu einem Kreisverkehr planungsrechtlich vorbereiten. Das Zentrum des Kreisverkehrs wird in der Straßenmitte der heutigen Bundesstraße liegen. Dadurch können die derzeitigen Straßenführungen aufgenommen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Flächen reduziert werden.

Für die Umbaumaßnahmen muss das Straßenbegleitgrün (Ruderalvegetation und Feldhecken) im Bau- und Arbeitsbereich abgeräumt, der Oberboden abgeschoben werden. Ein Teil der Obstbäume südlich der Querspange wird gerodet, ein Teil kann außerhalb und zum Teil auch innerhalb des Baukorridors erhalten werden. Der Obstbaum auf Flst.Nr. 4615 wird gefällt, die Obstbäume westlich der Bundesstraße bleiben weitgehend erhalten. Im Baukorridor muss ein Teil des durchgewachsenen Zwetschgenbestands entfernt werden.

Die Böschungen werden teilweise abgegraben, angeschüttet und neu modelliert. Entwässerungsgräben werden neu angelegt. Der Kreisverkehr wird ausgebaut und eine Abfahrt nach Nordwesten in Richtung eines geplanten Gewerbegebiets vorbereitet. Im Bau- und Arbeitsbereich gehen – mit Ausnahme der zu erhaltenden Bäume – zunächst alle Lebensräume verloren. Nach Bauabschluss können die Kreisverkehrsinsel, Böschungen und Gräben wieder angesät und die Böschungen in größerem Stile wieder mit Heckengehölzen bepflanzt werden.

Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt die Planung einschließlich der bauzeitlich beanspruchten Flächen im Luftbild.



4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Entsprechend der Vorschläge aus der Habitatpotentialanalyse und artenschutzrechtlichen Einschätzung wurde in 2024 eine Brutrevierkartierung im Geltungsbereich und dem näheren Umfeld mit insgesamt vier Begehungen zwischen Mitte April und Mitte Juni durchgeführt.¹ Die Ergebnisse sind in der Brutrevierkarte auf der Folgeseite und der Ergebnistabelle im Anhang abgebildet.

Insgesamt wurden 21 Vogelarten festgestellt, von denen 10 Arten als Brutvögel und 11 Arten als Nahrungsgäste bewertet wurden.

Im Geltungsbereich selbst wurden zwei Reviere festgestellt. Eines der Goldammer in der Hecke südlich der Kreuzung und eines der Kohlmeise in einer Hecke westlich der Kreuzung. In den unmittelbar an den Geltungsbereich grenzenden Hecken, die zum Teil als Baufeld für den Bau des Kreisverkehrs beansprucht werden, wurden weitere Freibrüter (Buchfink, Elster) und Höhlenbrüter (Star, Kohlmeise) festgestellt. Im Umfeld brüteten im Bereich der Hundeschule und in den zum Teil älteren Obstbaumkulturen weitere ubiquitäre Freibrüter wie Amsel, Mönchsgrasmücke sowie – einmal an der Hundeschule und einmal in einer Obstwiese nordwestlich – auch der Gartenrotschwanz mit zwei Revieren.

Die folgende Tabelle zeigt das Brutverhalten der festgestellten Brutvögel und deren Einstufung in der Roten Liste Baden-Württemberg². Vorwarnlistenarten sind unterstrichen, gefährdete Arten fett markiert.

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Elster, <u>Gartenrotschwanz</u> , <u>Goldammer</u> , Mönchsgrasmücke, Singdrossel
Höhlenbrüter	Kohlmeise, Star
Bodenbrüter	Goldammer, Rotkehlchen

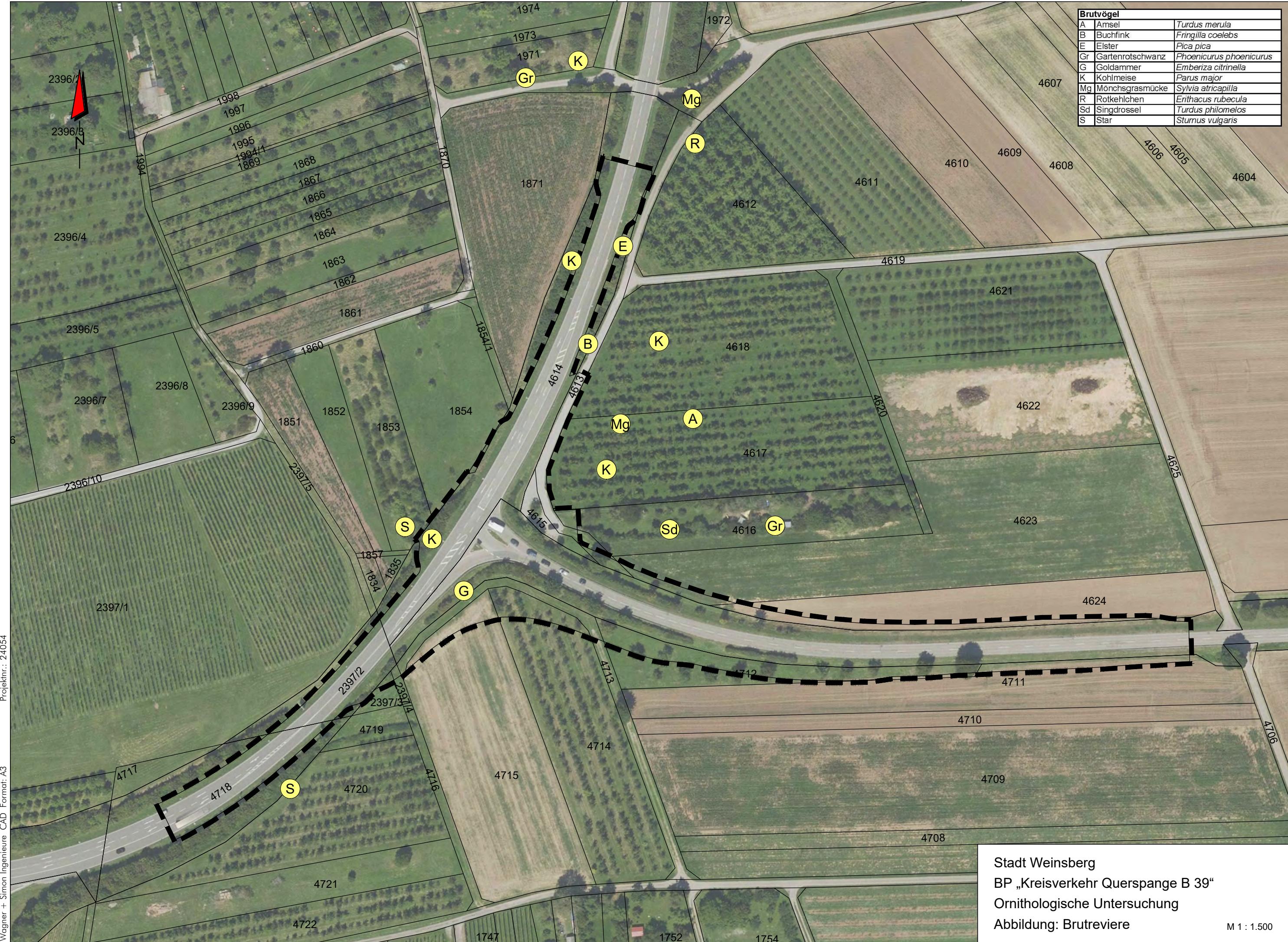
Die Rote Liste Baden-Württemberg bewertet 9 der festgestellten Brutvogelarten als nicht gefährdet. Sie sind in der Regel häufig oder sehr häufig. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Gartenrotschwanz und Goldammer stehen auf der Vorwarnliste. Sie sind zwar häufig, ihre Bestände nehmen aber stark ab.

Als Nahrungsgäste oder auch dem Durchzug wurden u.a. der Buntspecht, Wendehals, Turmfalke und Feldlerche erfasst.

¹ Ingenieurbüro Lieb, Eichendorffweg 14, 97900 Künsheim

² LUBW Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019



Prüfung der Verbotstatbestände

Verbotstatbestand Nr. 1 (Tötung und Verletzung) kann vermieden werden, in dem die Rodungen im Winterhalbjahr und damit außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Dies wird mit Verweis auf den §44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan und als Maßnahme in den Landschaftspflegerischen Begleitplan übernommen.

Erhebliche Störungen, d.h. solche mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*), sind nicht zu erwarten. Mit dem Umbau der Kreuzung zum Kreisverkehr gehen zwar zunächst Gehölzbestände verloren und während dem Bau wird es zu Lärm und zusätzlicher Bewegungsunruhe kommen. Die Arten, die im Kreuzungsbereich der Bundesstraße und angrenzend brüten, sind solche Störungen aber gewohnt. Nach Bauabschluss können die Böschungen und Seitenflächen wieder bepflanzt und eingesät werden und die heutigen Lebensräume werden in gleicher oder ähnlicher Weise wieder entstehen. Zudem sind insgesamt nur sehr wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen.

Mit dem Umbau der Kreuzung zum Kreisverkehr und der vorgezogenen Gehölzrodung gehen wenige Brutmöglichkeiten für Freibrüter verloren, die in Hecken und Obstwiesen der Umgebung, zahlreiche geeignete Ausweichmöglichkeiten finden. Dies kann auch für das betroffene Revier der Goldammer erwartet werden. Die Art brütete auch in niedrigen, krautigen Strukturen und wird – sobald die Böschungen wieder bepflanzt und eingesät sind – im Geltungsbereich wieder Brutplätze finden.

Um den zeitweisen Verlust von Gehölzbeständen zu überbrücken, wird empfohlen, die im LBP unter „CEF 1 – Goldammer“ beschriebene Maßnahme umzusetzen. Dabei wird das Schnittgut aus den Gehölzrodungen im nahen Flst.Nr. 2397/1 als Reisighaufen/Beneshecken aufgeschüttet und dort erhalten, bis die neuen Böschungen wieder Lebensraumeignung für die Goldammer haben.

Für den Verlust der Brutreviere der Kohlmeise und des Stars werden in zu erhaltenden Bäumen angrenzend an den Geltungsbereich insgesamt zwei Nistkästen mit Fluglochweite 32 mm und zwei Nistkästen mit Fluglochweite 45 mm aufgehängt (siehe LBP – „CEF 2 – Höhlenbrüter“).

Die Maßnahmen werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landratsamt und Verwaltungsverband vertraglich gesichert. Im Vertrag werden auch Angaben zum Monitoring (Kontrolle der Kästen auf Belegung in den Jahren 1, 3 und 5 nach dem Aufhängen, Kontrolle des Maßnahmenerfolgs für die Goldammer) gemacht.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. *Verbotstatbestand Nr. 3* tritt nicht ein.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind bzgl. der Vögel keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Aus der Habitatpotentialanalyse ergibt sich eine mögliche Betroffenheit der Haselmaus und der Zauneidechse und es wird empfohlen, die Artengruppe der Fledermäuse näher zu beleuchten.

4.2.1 Fledermäuse

Aus dem Umfeld von Weinsberg und Ellhofen sind Vorkommen von 15 Fledermausarten bekannt (siehe Abschichtungstabelle im Anhang). Darunter sind typische „Dorffledermäuse“ wie das Große Mausohr, die Zwergfledermaus oder die Breitflügelfledermaus, aber auch Waldarten wie die Bechstein- und die Mopsfledermaus.

Die Obstwiesen und sonstigen Gehölzbestände im Umfeld der Querspange sind vermutlich ein wichtiges Jagdhabitat sowohl für Fledermäuse mit Quartieren in der Siedlungslage von Ellhofen und ggf. auch in Weinsberg. Auch Arten, die im „Langen Forchenwald“ südlich Quartiere haben, können die strukturierte Flur im Umfeld der Bundesstraße und der Querspange als Jagdhabitat nutzen. Typische Waldarten wie die Bechsteinfledermaus können in der Feldflur mit Ausnahme gelegentlicher Überflüge ausgeschlossen werden.

Bei einer Begehung am 30.03.2024 und einer ergänzenden Begehung am 12.02.2025 wurden alle Bäume im Bau- und Arbeitsbereich und daran angrenzend auf Quartierpotential für Fledermäuse untersucht. Die Bäume in den Hecken des Straßenbegleitgrüns und auch die Obstbäume südlich der Querspange sind jung bis allenfalls mittelalt. Höhlen oder andere potentielle Quartierstrukturen konnten dort nicht festgestellt werden. An zwei älteren Obstbäumen (Flst.Nr. 4615 und Flst.Nr. 1854 westlich der Bundesstraße) konnten Spaltenstrukturen bzw. hohle Ast- und Stammteile festgestellt werden. Eine weitere kleine Höhle wurde im durchgewachsenen Zwetschgenbestand auf Flst.Nr. 1852 kartiert, die allerdings dicht im Bestand liegt und für Fledermäuse nicht oder kaum zugänglich ist.

Bei einer endoskopischen Kontrolle der Bäume mit potentiellen Quartierstrukturen am 24.05.2025 konnte an keinem der Bäume ein Hinweis auf Fledermäuse (Anwesenheit von Individuen, Kotpellets, Verfärbungen, etc.) festgestellt werden. Eine Quartiersnutzung kann ausgeschlossen werden.

Das Straßenbegleitgrün der Bundesstraße und der Querspange kann in gewissem Umfang als Leitstruktur für strukturgebunden jagende und fliegende Fledermäuse dienen. Die Hecken und Baumreihen sind bereits heute abschnittsweise unterbrochen, werden jedoch von Obstbaumbeständen, Obstplantagen und weiteren Hecken flankiert, die ebenfalls als Leitstrukturen fungieren können. Die Waldflächen der Umgebung sind an die Ortslage u.a. über die deutlich weniger beeinträchtigten Gehölzzüge entlang des Ellbachs angeschlossen bzw. sind die großen Obstwiesen z.T. unmittelbar an den Ortsrändern gelegen ohne weite Transferflüge zu erreichen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (*Verbotstatbestand Nr. 1*) kann ausgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Gehölzrodungen im Winterhalbjahr erfolgen (siehe Vögel). Anlagen- oder verkehrsbedingte Tötungen, die über das heutige Risiko hinausgehen, sind nicht zu befürchten.

Erhebliche Störungen, also solche mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*) sind ebenfalls nicht zu befürchten. Mit dem Ausbau der Kreuzung zu einem Kreisverkehr werden keine Flugrouten oder Jagdhabitatem zerschnitten, Jagdhabitatem wie Obstwiese werden nur randlich tangiert. Die neuen Böschungen und Straßenrandbereiche werden wieder mit Heckengehölzen bepflanzt, mögliche Leitstrukturfunktionen damit wiederhergestellt.

Eine Straßenbeleuchtung ist nicht vorgesehen. Auch sonst entstehen keine anlagen- oder betriebsbedingten Wirkungen, die bemerkbar über die heutigen Wirkungen durch die beiden vielbefahrenen Straßen hinausgehen.

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (*Verbotstatbestand Nr. 3*) ist ebenfalls nicht zu befürchten. Der Obstbaum auf Flst.Nr. 4615 und ein kleiner Teilbereich des Zwetschgenbestands mit einer kleinen Höhlung entfällt, der Obstbaum westlich der Bundesstraße mit dem hohlen Stammabschnitt wird erhalten. An den entfallenden Bäumen wurde jedoch keine Quartiersnutzung durch Fledermäuse festgestellt.

Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu befürchten.

4.2.2 Zauneidechse

Aus dem Raum Weinsberg sind Vorkommen von Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter bekannt. Im Rahmen der Habitatpotentialanalyse wurde Lebensraumpotential für Zauneidechsen auf den Straßenböschungen und im Straßenbegleitgrün festgestellt. Für Mauereidechsen gibt es im Gebiet keine ordinären Lebensräume, die Art breitet sich im Moment aber aus und ist gelegentlich auch in eher ungewöhnlichen Lebensräumen anzutreffen. Schlingnattern konnten auf Grund mangelnder Lebensraumeignung ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich und das Umfeld – einschließlich der Straßenseitenstreifen und Böschungen entlang der Bundesstraße und der Querspanne – wurden daher in 2024 an vier Terminen begangen und die als Lebensraum in Frage kommenden Bereiche bei geeigneter Witterung intensiv auf Reptilien abgesucht. Die folgende Aufstellung zeigt die Termine, die jeweilige Witterung und die Nachweise von Reptilien.

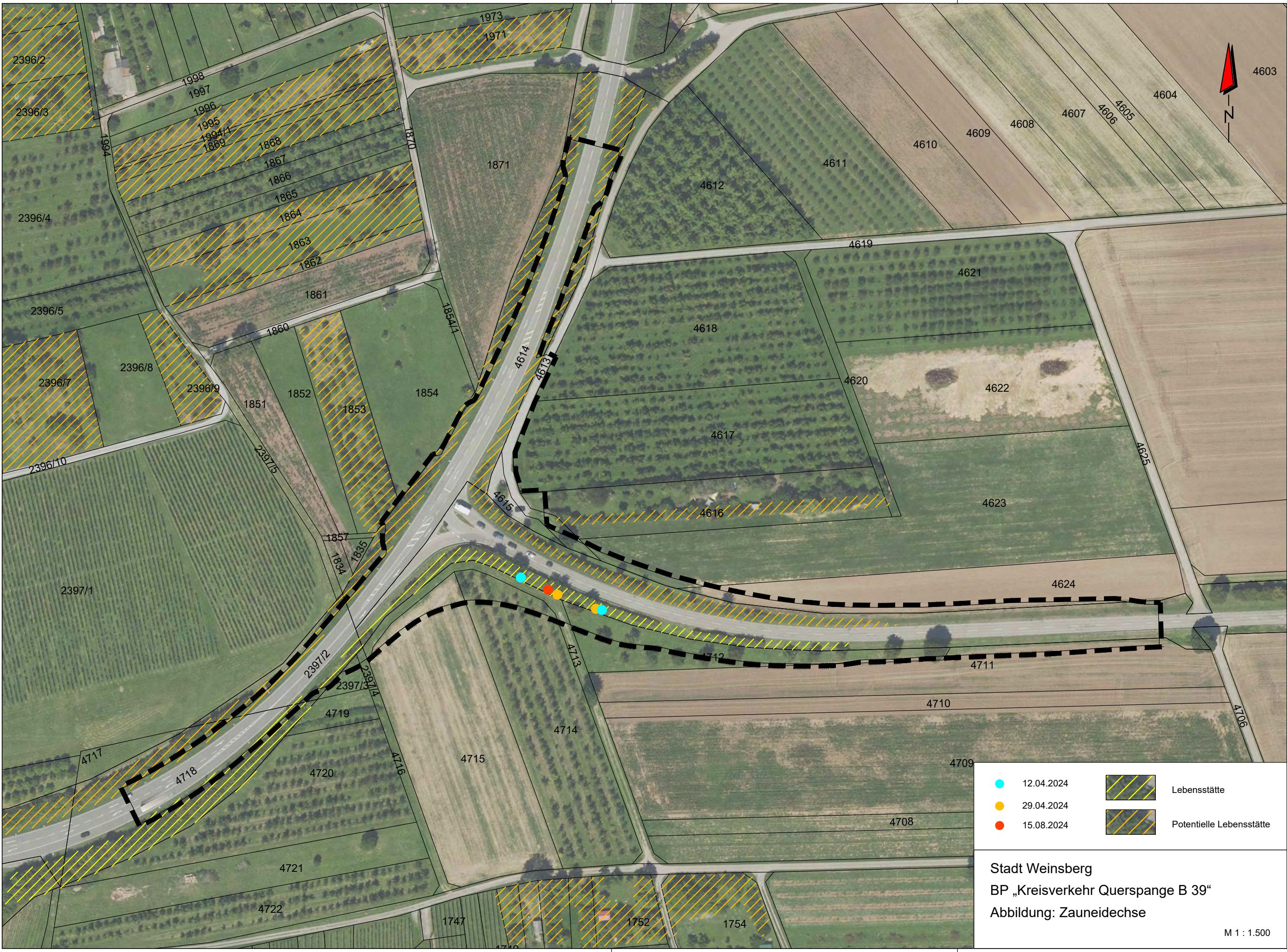
Tab.: Ergebnisse der Reptilienerfassung

Datum Zeit	Witterung	Habitat	Nachweise (Fundpunkt in Abbildung)
12.04.2024 15:30 – 16.30 Uhr	sonnig, 22°C	Feldhecke Straßenböschung südlich Kreuzung	Zauneidechse, adult weiblich
			Zauneidechse, adult männlich
29.04.2024 14:30-15:30 Uhr	sonnig, 22°C	Feldhecke Straßenböschung südlich Kreuzung	Zauneidechse, flüchtend
			Zauneidechse, flüchtend
11.05.2024 8:00 – 9.00 Uhr	sonnig, 18°C	-	-
15.08.2024 10.30 - 11.20 Uhr	Heiter bis wolzig, 22°C	Feldhecke Straßenböschung südlich Kreuzung	Zauneidechse, adult

Bei drei von vier Begehungen konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Die Fundpunkte befanden sich allesamt auf den südexponierten Böschungen südlich der Kreuzung. Weitere Funde auf den gegenüberliegenden Straßenseiten gab es nicht. Die Straßenseitenflächen sind dort zum Teil eben oder nordexponiert, abschnittsweise aber auch südexponiert und gut als Lebensraum geeignet. Es muss daher für alle potentiell geeigneten Habitate davon ausgegangen werden, dass zumindest einzelne Individuen dort lebend oder während der Aktivitätszeiten dort auftauchen.

Die Böschung mit Nachweisen und alle in unmittelbarer Verbindung stehenden Böschungsbereiche werden als Lebensstätten, alle übrigen geeigneten Habitate im Umfeld als potentielle Lebensstätten bewertet.

Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt die Fundpunkte und die als nachgewiesene und potentielle Lebensstätten abgegrenzten Bereiche.



Prüfung der Verbotstatbestände

Für den Ausbau der Kreuzung zum Kreisverkehr müssen die Böschung mit Zauneidechsen-nachweisen südlich der Querspange und auch alle weiteren Böschungen entlang der B39a und der Querspange abgeräumt werden. Gehölze werden gerodet, die Ruderalfvegetation und der Oberboden abgezogen. Lebensstätten und potentielle Lebensstätten der Zauneidechsen werden umgestaltet, zumindest aber bauzeitlich beansprucht.

Ohne weiterführende Maßnahmen wäre es beim Räumen der Böschungen zu erwarten, dass Zauneidechsen oder deren Entwicklungsstadien zu Schaden kommen. Insbesondere außerhalb der Aktivitätsphasen, wenn die Tiere im Boden überwintern, und in der Zeit der Eiablage ist die Gefahr am größten. Um eine Tötung und Verletzung und damit das Eintreten des Verbotstatbestands Nr. 1 zu vermeiden, wird im Vorfeld der Baumaßnahme die im LBP ausformulierte Maßnahme V 4 – „Vermeidungskonzept Zauneidechsen“ umgesetzt. Dies umfasst im Wesentlichen die folgend aufgelisteten und in den Maßnahmenplänen des LBP dargestellten Maßnahmen:

- Regelmäßige Mahd der beanspruchten Flächen im Vorfeld der Baumaßnahme
- das Stellen von Reptilienzäunen zwischen den Baufeldern und den (potentiellen) Lebensstätten
- Kontrolle aller beanspruchten Flächen vor Baubeginn auf Reptilien, Fang und Umsetzen der vorgefundenen Individuen in Lebensstätten der Umgebung bzw. Ersatzlebensstätten (s.u.)
- Ziehen der Wurzelstücke außerhalb der Winterruhe und der Eiablagezeit in Begleitung von Fachkundigen
- Abziehen des Oberbodens bzw. der obersten Bodenschicht in Begleitung von Fachkundigen
- Lebensstätten außerhalb sind Tabubereiche während der Bauphase
- Umstellen/Stellen von Reptilienzäunen zur Vermeidung der Einwanderung in die Baufelder während der Bauphase
-

Mit den Maßnahmen ist sichergestellt, dass keine Zauneidechsen getötet oder verletzt werden (*Verbotstatbestand Nr. 1*).

Die lokalen Zauneidechsenpopulationen umfassen mindestens die gesamten, als Lebensraum geeigneten Flächen zwischen Ellhofen, Weinsberg und Lehrensteinsfeld östlich der Autobahn.

Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht zu befürchten. Die bauzeitliche Beanspruchung von Lebensstätten wird durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (siehe unten) kompensiert, die neu gestalteten Böschungen und Seitenflächen nach Bauabschluss reptiliengerecht gestaltet. Dadurch ist sichergestellt, dass es insgesamt nicht zu einem Lebensraumverlust für die Zauneidechsen kommt. Die Vergrämung bzw. Rückvergrämung findet außerhalb der sensiblen Zeiten statt. Das Auslösen des *Verbotstatbestands Nr. 2* ist nicht zu befürchten.

Die Lebensstätte (rd. 1.090 m²) und potentiellen Lebensstätten mit eingeschränkter Lebensraum-eignung und ohne Nachweise (rd. 3.090 m²) innerhalb des Baufeldes werden zumindest bauzeitlich beansprucht und stehen für die Bauzeit nicht als Lebensraum zur Verfügung. Nach Bauabschluss werden die Böschungen und neuen Seitenflächen und die bauzeitlich beanspruchten Lebensstätten wieder neu angelegt, eingesät und bepflanzt (G 1 – G 4 gem. LBP) und reptiliengerecht gestaltet (siehe Maßnahme G 5). Sobald sich die Vegetation in den neuen Böschungen und Seitenflächen entwickelt hat, werden wieder in gleichem Umfang und durch die vorgesehenen Einbauten besser geeignete Lebensstätten verfügbar sein. Für die Dauer der Bauphase ist aber zu erwarten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht durchgehend gewährleistet ist. Es muss daher eine bauzeitliche CEF-Maßnahme (siehe CEF 3 im LBP) angelegt werden, die rechtzeitig vor Baubeginn umgesetzt und entwickelt und so lange aufrechterhalten werden muss, bis die Lebensraumeignung auf den neuen Böschungen und Seitenflächen wieder gegeben ist. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass *Verbotstatbestand Nr. 3* eintritt.

Die CEF-Maßnahme ist auf dem Flst.Nr. 2397/1, nordwestlich angrenzend an die Bundesstraße geplant. Die Flächengröße von ca. 2.635 m² wurde so gewählt, dass die Lebensstätten im Verhältnis 1:1 und die potentiellen Lebensstätten mit dem Faktor 0,5 abgebildet werden. Durch die vor-

gesehenen Einbauten von Stein-, Totholz- und Reisighaufen sowie Sandlinsen wird die Ersatzlebensstätten gegenüber den heutigen Lebensstätten bzw. potentiellen Lebensstätten deutlich strukturierter gestaltet und kann damit auch mehr Individuen einen Lebensraum bieten. Obwohl die Ersatzlebensstätte auf einem Grünlandstandort angelegt wird und dadurch keine Vegetationsentwicklung bzw. längerfristige Entwicklung einer Nahrungsgrundlage erforderlich ist, wird empfohlen, die Herstellung der Ersatzlebensstätte rechtzeitig vor Beginn der Vergrämung durchzuführen. Die Vergrämung/das Umsetzen der Reptilien kann erst beginnen, wenn die Ersatzlebensstätte als Lebensraum geeignet ist. Die Ersatzlebensstätte wird zum Baufeld und den angrenzend intensiv genutzten Flächen mit reptiliensicheren Zäunen gesichert, um eine Abwanderung der Reptilien in diese Richtungen zu vermeiden. Nach Südwesten zu den verbleibenden (potentiellen) Lebensstätten kann die Einzäunung geöffnet bleiben.

Sobald die neu angelegten Böschungen und Seitenstreifen und die bauzeitlich beanspruchten Flächen für Zauneidechsen wieder geeignete Lebensräume darstellen – der Nachweis muss durch Fachkundige geführt werden – können die temporären CEF-Maßnahmen zurückgebaut werden. Für den Rückbau ist in Abstimmung mit der uNB ein Konzept aufzustellen, um sicherzustellen, dass beim Rückbau keine Zauneidechsen verletzt oder getötet werden. Sie müssen dementsprechend aus der CEF-Fläche in Richtung der wiederhergestellten Flächen entlang der Straße vergrämt bzw. verbracht werden.

4.2.1 Haselmaus

Die Haselmaus ist weit verbreitet und kommt in verschiedensten Wald- und Gehölzhabitaten vor. In den letzten Jahren gab es gelegentlich auch Nachweise in Gehölzzügen entlang von Autobahnen und Bundesstraßen, die nicht in unmittelbarer Verbindung zu größeren Waldflächen stehen.

Ein Vorkommen in den regelmäßig auf den Stock gesetzten Straßenhecken war zwar als unwahrscheinlich zu bewerten, durch die nur auf kurzen Abschnitten unterbrochene Gehölzverbindung zu größeren Gehölzbeständen und Waldflächen südlich aber nicht gänzlich auszuschließen. Es wurde daher im Rahmen der Habitatpotentialanalyse empfohlen, ein Vorkommen durch das Aufhängen von Haselmaustubes und die regelmäßige Kontrolle über das Sommerhalbjahr bis in den Herbst hinein zu überprüfen.

Am 12. April 2024 wurden insgesamt 15 Haselmaustubes beidseits der Bundesstraße und der Querspange in den Hecken aufgehängt (Standorte siehe Karte im Anhang) und bei Begehungen am 29. April, 5. Juni, 15. August und zuletzt am 16. Oktober 2024 kontrolliert.

Bei den Kontrollen im April und Juni waren die Tubes jeweils leer. Bei der Begehung am 15. August konnte in zwei Tubes (Nr. 7 und 13) eingetragenes Nestmaterial festgestellt werden. In beiden Tubes saßen allerdings keine Haselmäuse (Bilch), sondern echte Mäuse, bei denen es sich vermutlich um Gelbhalsmäuse handelte. Sie flüchteten zügig. Bei der Kontrolle am 16. Oktober konnten wiederrum in den beiden Tubes Nester und Mäuse festgestellt werden, die sich nun auch ablichten ließen und nicht unmittelbar das Weite suchten (siehe Foto unten). Die übrigen Tubes waren leer.



Abb.: Echte Mäuse, vermutlich Gelbhalsmäuse, im Tube Nr. 13 am 16.10

Nachweise von Haselmäusen gab es nicht und da die Tubes mit Nestern bei beiden Terminen mit echten Mäusen belegt waren, kann sicher davon ausgegangen werden, dass diese auch das Nestmaterial eingetragen hatten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Mosbach, den 18.07.2025



Anlagen

Ornithologische Untersuchung „Kreisverkehr Querspange B39a“, Ergebnistabelle – Niklas Lieb, Juni 2024

Abbildung Standorte Haselmaustubes

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen					
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Mögliches Brüten	Brutvogel		Nahrungsgast	Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen				
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				A	B			A	B		15.04.2024	06.05.2024	28.05.2024	07.06.2024	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			8:30–9:35 12° C	9.15–10.25 16° C	9:15–10:10 16° C	7:00–8:15 15° C	
2	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X			stark bewölkt, kaum Wind	bewölkt, nass, kein Wind	heiter, windig	bewölkt, kein Wind	
3	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	N								x	
4	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N									
5	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B	X				x	x	x	x	
6	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	N		X				x			
7	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	-	-	2	X	-	B	X						x	x	
8	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	N			x				x		
9	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X				x	x	x	x	
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X				x	x	x	x	
11	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N					x	x	x	x	
12	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			x	x	x	x	
13	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N					x	x			
14	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	N					x		x	x	
15	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X				x		x	x	
16	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Sa	.	↑↑	mh	-	-	-	X	-	N		X			x	x	x	x	
17	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X				x	x	x	x	
18	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B	X				x	x	x	x	
19	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	N		X			x		x		
20	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N					x	x	x	x	
21	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wh	2	↓↓↓	mh	3	-	3	X	-	N		X			x	x			

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

Projektnr.: 24054



Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹
Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen.
(Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6821 NO und SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6821.
Fledermäuse⁷								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6821: Winterfunde in 6821 NO
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			
6.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1		X			
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		6821 NO
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Fundangabe in 6821 Sommerfunde in 6821 NO+SO
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie,
Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe						Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
21.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbfledermaus	Vesperilio murinus	i		X			
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		
Kriechtiere⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2			X		Fundangabe in 6821
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6821 SO+ NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6821
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6821 NO+ SO
34.	Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6821 Fundangabe in 6821 SO
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G		X			
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2		X			
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6821 SO
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6821 SO.
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6821
Käfer⁹								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			Fundangabe in 6821
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6821)
45.	Schmalbindiger Breitflügeltaukäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähniger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge^{10 11}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in (6821)
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			Fundangabe in (6821)

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 24054 BP Kreisverkehr Querspange B 39, Weinsberg

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
51.	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3		X			
53.	Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelia</i>	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1		X			
55.	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V		X			
56.	Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	X				

Libellen¹²

59.	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympetrum paedisca</i>	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	X				

Weichtiere

64.	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i> ¹³	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i> ¹⁴	1		X			<i>Fundangabe in (6821)</i>

Farn- und Blütenpflanzen¹⁵

66.	Biegsames Nixenkraut	<i>Najas flexilis</i>	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	X				
68.	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	X				
69.	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i> ¹⁶	3		X			
70.	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarm	<i>Trichomanes speciosum</i>		X				
73.	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	X				
75.	Sumpf-Gladiale	<i>Gladiolus palustris</i>	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	X				

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.